

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>82</sup>:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die zwischen dem 29. Mai und dem 19. Juni 2005 abgehaltenen libanesischen Parlamentswahlen. Er würdigt die Fairness und Glaubwürdigkeit der Wahlen und bekundet dem libanesischen Volk, das während des gesamten Prozesses sein festes Eintreten für Demokratie, Freiheit und Unabhängigkeit unter Beweis gestellt hat, seine Hochachtung.

Der Rat beglückwünscht die neu gewählten Mitglieder des libanesischen Parlaments.

Der Rat beglückwünscht die Regierung Libanons zu der erfolgreichen Abwicklung der im Einklang mit der Verfassung und dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführten Wahlen. Er dankt der Abteilung Wahlhilfe der Vereinten Nationen für die Beratung und technische Unterstützung, die sie den libanesischen Behörden gewährt hat. Der Rat würdigt außerdem den entscheidenden Beitrag, den die internationalen Beobachter, insbesondere aus der Europäischen Union, geleistet haben. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Bericht der Beobachtermission der Europäischen Union und ihre Feststellungen zu der zufriedenstellenden Durchführung der vier Wahlrunden.

Der Rat sieht der baldigen Bildung einer neuen Regierung erwartungsvoll entgegen. Er betont, dass die Einsetzung dieser Regierung im Einklang mit den Verfassungsregeln und ohne jedwede ausländische Einmischung ein weiteres Zeichen für die politische Unabhängigkeit und Souveränität Libanons wäre.

Der Rat erklärt erneut, dass das libanesische Volk frei von Gewalt und Einschüchterung über die Zukunft seines Landes entscheiden können muss. Er verurteilt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die jüngsten terroristischen Anschläge in Libanon, insbesondere die schändliche Ermordung George Hawis, des ehemaligen Führers der kommunistischen Partei, und fordert, dass die Täter vor Gericht gestellt werden.

Der Rat bekräftigt sein ernsthaftes Eintreten für ein stabiles, sicheres und prosperierendes Libanon. Er unterstreicht infolgedessen, dass die neu gewählten libanesischen Behörden uneingeschränkte Souveränität über das gesamte Hoheitsgebiet ausüben müssen und dass sie im ausschließlichen Interesse des libanesischen Volkes durch nationalen Dialog die Einheit wahren, die staatlichen Institutionen stärken und die Grundsätze einer verantwortungsvollen Regierungsführung achten müssen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, bereit zu sein, mögliche Ersuchen der neu gewählten libanesischen Behörden um verstärkte Hilfe und Zusammenarbeit zur Unterstützung eines glaubwürdigen staatlichen Programms der politischen und wirtschaftlichen Reform zu prüfen.

Der Rat ruft erneut zur vollinhaltlichen Umsetzung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Bedingungen auf und richtet die eindringliche Aufforderung an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert außerdem die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1595 (2005) und erwartet die diesbezügliche Kooperation der neu gewählten libanesischen Behörden.

---

<sup>82</sup> S/PRST/2005/26.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons."

Auf seiner 5241. Sitzung am 29. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2005/460)".

**Resolution 1614 (2005)  
vom 29. Juli 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, namentlich die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1583 (2005) vom 28. Januar 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000<sup>53</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001<sup>62</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000<sup>63</sup> festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

*bekräftigend*, dass der Sicherheitsrat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 (1978) anerkannt hat und dass die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muss,

*zutiefst besorgt* über die anhaltenden Spannungen und Gewalttätigkeiten entlang der Blauen Linie, insbesondere über die Feindseligkeiten, die im Mai 2005 stattfanden, und den ersten Vorfall vom 29. Juni 2005, die einmal mehr zeigten, dass die Situation nach wie vor unbeständig und prekär ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2005<sup>83</sup> beschrieben,

*unter erneuter Bekräftigung* des Interimscharakters der Truppe,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>64</sup>,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 11. Juli 2005<sup>84</sup> *stattgebend*, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

---

<sup>83</sup> S/2005/460.

<sup>84</sup> S/2005/444.